

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 29.11.2019

Seite 105

72. Jahrgang – Nr. 43

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Beteiligungsbericht 2017 der Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOB/A

Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2018 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung

Landkreis Coburg

Tiergesundheitsrecht;
Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Stadt Coburg

Beteiligungsbericht 2017 der Stadt Coburg

Die Stadt Coburg -Beteiligungsmanagement- hat den Beteiligungsbericht 2017 erstellt. Folgende Gesellschaften und Institutionen wurden in dem Bericht aufgenommen:

- Städtische Werke Überlandwerke Coburg GmbH
- SÜC Energie und H₂O GmbH
- SÜC Bus und Aquaria GmbH
- süc // dacor GmbH
- SWR Energie GmbH Co. KG
- Wohnbau Stadt Coburg GmbH
- Stadtentwicklungsgesellschaft Coburg mbH
- SOPHIA Franken GmbH & Co. KG
- Markthalle Coburg GmbH
- Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Coburg mbH
- Coburg Stadt und Land aktiv GmbH
- Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg mbH
- Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts (KU CEB)
- St. Johannes Energie GmbH & Co. KG
- Biogas am Sand Verwaltungs GmbH
- Tourismus und Stadtmarketing/Citymanagement Coburg (TMC)
- Kongresshaus Rosengarten (KHR)
- Zweckverbände und Regiebetriebe

Der Stadtrat hat hiervon mit Beschluss vom 25.07.2019 Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht 2017 liegt gemäß Art. 94 Abs. 3 Bayerische Gemeindeordnung (GO) im Stadthaus, Markt 10, Allgemeinen Finanzwirtschaft, Zimmer 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Coburg, 22.11.2019
Stadt Coburg

i. A.
gez. Regina Eberwein
Stadtkämmerin

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOB/A

Bezeichnung der Maßnahme:
Bahnhofsumfeld und Umsteigeparkplatz

Art des Auftrags: Bauauftrag
Ort der Leistung: 96237 Ebersdorf bei Coburg
Gewerk: Tiefbauarbeiten
Ausführungszeitraum: 02.03.2020 bis 30.09.2020

Die ausschreibende Stelle führt das Vergabeverfahren im Auftrag eines anderen öffentlichen Auftraggebers: Gemeinde Ebersdorf
Bauverwaltung
Raiffeisenstraße 1
96237 Ebersdorf bei Coburg

Den Gesamttext der Bekanntmachung können Sie auf der Internetseite „www.coburg.de/Vergabeseite“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2018 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 06. November 2019 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme 52.694.817,23 Euro
Jahresgewinn 867.110,12 Euro

Der Jahresgewinn 2018 in Höhe von insgesamt 867.110,12 Euro ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für „Zweckgebundene Rücklage“ zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den

gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 31.05.2019

Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 06.11.2019

Baj
Werkleiter

Landkreis Coburg

Tiergesundheitsrecht; Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Coburg erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der VO zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der BT-Krankheit vom 30.06.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung), geändert durch Art. 5 der Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 03.05.2016, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere ab dem ersten Tag nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
2. Der Tierhalter der unter Ziffer 1 genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank)) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
3. Alle Halter von anderen als den unter Ziffer 1 genannten, für die Blauzungenerkrankung empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere ab dem ersten Tag nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoff-

herstellers zu beachten.

4. Der Tierhalter der unter Ziffer 3 genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Impfung beim Veterinäramt des Landratsamtes Coburg, unter Angabe des Namens, der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, der Registrierungsnummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.
5. Die unter Ziffer 2 und 4 genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
6. Verstöße gegen die Ziffer 5 können gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a) des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) mit Bußgeld geahndet werden.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.01.2020 als wirksam. Sie wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Coburg, 22.11.2019
Landratsamt Coburg

Zingler
Regierungsrat

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖